



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernereinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Peter Schrödinger	Telefon/Fax +49 89 2176-2375 / 2979	Zimmer 1414	E-Mail Peter.Schroedinger@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 24.01.2020	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC.1-1-20-139	München, 17.03.2020

**Verkehrsflughafen München;
Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage im SBB;
Anpassungen bei der Behandlung von Abwässern aus den Bereichen der
Flugzeugwartungshallen und des Feuerwehrrübungsplatzes**

Anlagen:

1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis

– bitte ausgefüllt zurück –

Auf die Anzeige der Flughafen München GmbH (FMG) vom 24.01.2020 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1942), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Planergänzungsbescheid zum 128. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 19.12.2019 (ErgB 128. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-13-19-ErgB128, folgenden

139. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:
(139. ÄPG)

Dienstgebäude
Heßstraße 130
80797 München

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Tram 20/21/29 Hochschule M.
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefax
+49 89 2176-2914

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Außerbetriebnahme der Druckentspannungsflotationsanlage in der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage mit zwei in Reihe geschalteten Reaktionsbehältern und den dazu gehörenden Lagerbehältern für Flockungsmittel und 25%ige Natronlauge, der Kammerfilterpresse und der Kontrollstelle mit kontinuierlicher pH-Wert, Temperatur-, Leitfähigkeits- und Abwassermengenmessung und einer Probenahmemöglichkeit sowie der damit verbundenen Anpassungen bei der Behandlung von Abwässern aus den Bereichen der Flugzeugwartungshangars und des Feuerwehrübungsplatzes wird zugelassen.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung)

1 Streichungen in Ziffer 14.7 (Weitere Betriebsanlagen – Teilanlagen mit Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage)

Ziffer 14.7.2 ist gegenstandslos, wird aufgehoben und durch den Hinweis „(gegenstandslos)“ ersetzt.

Die Ziffern 14.7.2.1 bis 14.7.2.6 werden aufgehoben.

2 Änderungen in Ziffer 14.11 (Weitere Betriebsanlagen – Feuerwehrübungsplatz)

Ziffer 14.11.1.3 erhält folgende Fassung.

„Das Rückhaltebecken ist nach jeder Löschübung zu entleeren. Das Löschwasser ist der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Es ist sicherzustellen, dass der abgeschiedene Schlamm im Pufferbecken regelmäßig entfernt und ordnungsgemäß entsorgt wird.

Die Dichtheitsüberwachung des Rückhaltebeckens hat nach den Vorgaben der Ziffer V.13.3.3.3 zu erfolgen.“

III Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Be-
willigungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG
a. F./§ 58 WHG mit Auflagen) Ziffer 13 (Genehmigung zur Einleitung von
behandeltem Abwasser aus der Flugzeugwaschwasserreinigungsanla-
ge in die öffentliche Abwasseranlage nach Art.41c BayWG)

Ziffer V.13 erhält folgende Fassung:

"13. Genehmigung zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Flugzeug-
waschwasserreinigungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage nach § 58
WHG

13.1 Grundlagen der Genehmigung, Antragsunterlagen

13.1.1 Der FMG – Unternehmerin – wird die widerrufliche Genehmigung zum Einlei-
ten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweck-
verbandes Erdinger Moos nach näherer Bestimmung der Ziffern 13.1.2 bis
13.4.7 erteilt.

Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die gesetzli-
chen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschrif-
ten/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn die
Erlaubnis des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage für die Einleitung
in den mittleren Isarkanal erloschen ist.

13.1.2 Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 58 WHG in Verbindung mit An-
hang 49 (Mineralöhlhaltiges Abwasser; Herkunftsbereich: Reinigung von
Fahrzeugen und Fahrzeugteilen) zur Verordnung über Anforderungen an das
Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV).

13.1.3 Pläne

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag vom 23.10.2007 mit Begründung
- Sicherheitsdatenblatt SURTEC 121 vom 26.02.2003
- Sicherheitsdatenblatt AEROWASH 3000 vom 04.07.2005
- Lageplan „Einzugsgebiet Waschwasserreinigungsanlage“ Plan-Nr. 1.3 vom
01.02.2008 gefertigt von der Unternehmerin
- Auszug aus einem Fließschema bezüglich der Kontrollstelle mit Proben-
ahme Fließschema „Waschwasser-Reinigungsanlage“ Registriernummer
591866 vom 04.02.1992, gefertigt von der ENVIRO-CHEMIE, aktualisiert
durch die Unternehmerin

Die o. g. Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayerischen Landesam-
tes für Umwelt vom 07.04.2008 versehen.

- Änderungsanzeige der FMG vom 24.01.2020
- Erläuterungsbericht der FMG vom 20.01.2020

- Gutachterliche Stellungnahme zum Messprogramm der FMG 2018 zur Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage
- Sicherheitsdatenblatt Shtamex® -class A Classic 1% F-15 #9144
- Sicherheitsdatenblatt Shtamex® -AFFF Premium 3% F-15 #4371

13.1.4 Beschreibung der Anlagen

In der Flugzeugabwasserreinigungsanlage werden die Abwässer aus der Reinigung der Flugzeugoberflächen behandelt.

Folgende Abwasserströme werden nicht mehr in der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage behandelt:

- Das mit Löschmitteln versetzte Abwasser
 - aus den Löschübungen in den Wartungshallen 1, 3 und 4
 - aus den Löschübungen im Wartungshangar der Allgemeinen Luftfahrt
 - aus dem Funktionstest der Feuerlöschfahrzeuge auf den Feuerwehrübungsplatz
 wird ohne Vorbehandlung direkt in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.
- Die Reste aus den Brandwannen (Kerosin, Wasser, Löschmittel, Brandrückstände), die bei Feuerlöschübungen anfallen, werden über einen hierfür zugelassenen Fachbetrieb in den dafür zugelassenen Behälter entsorgt.
- Die Inhalte aus der der Entleerung der i. w. betriebseigenen Leichtflüssigkeitsabscheideanlagen aus dem Flughafenbereich werden über einen hierfür zugelassenen Fachbetrieb entsorgt.
- Das im dem Wartungshangar der Allgemeinen Luftfahrt anfallende Öl-Wasser-Gemisch wird über einen Leichtflüssigkeitsabscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt. Eine Sammlung im unterirdischen Waschabwassertank (50 m³) und Abfuhr zur Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage erfolgt nicht mehr.

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- Druckleitungen aus den Wartungshallen 1, 3 und 4
- Schlammfang Nutzvolumen 19m³
- Leichtflüssigkeitsabscheider Klasse II Nutzvolumen 5,6 m³ mit separatem Ölsammelbehälter Nutzvolumen 2,5 m³
- Rohabwasservorlagebehälter Nutzvolumen 5 m³
- 2 parallele Pumpen zur Speisung der 3 Pufferbecken
- 3 parallel angeordnete und getrennt ansteuerbare Pufferbecken Nutzvolumen 105 m³, 165 m³, 385 m³
- Pumpe zur Speisung des Koaleszenzabscheiders
- bauzugelassener Leichtflüssigkeitsabscheider Klasse I NG6 (Koaleszenzabscheider) und vorgeschalteten Schlammfang als Vorlagebehälter
- Kontrollstelle mit Abwassermengenmessung und einer Probenahmemöglichkeit

13.2 Umfang der Genehmigung

13.2.1 Anforderungen an das Abwasser

An das Einleiten von Abwasser aus der Reinigung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen werden am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage Anforderungen gestellt (Messstelle: Kontrollstelle).

13.2.1.1 Abwasservolumenstrom

Der Abwasservolumenstrom darf 2 l/s und 15 m³/d nicht überschreiten.

13.2.1.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Kohlenwasserstoffe	gesamt Stichprobe	20 mg/l

13.2.1.3 Einleitverbote

Das Abwasser darf nicht organische Komplexbildner enthalten, die gemäß der DIN EN 9888 „Aerob biologische Abbaubarkeit von Stoffen“ (in der aktuellen Ausgabe) einen DOC- Eliminationsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent nicht erreichen. Das Abwasser darf keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und diese nach Angaben des Herstellers keine derartigen Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

13.2.2 Probenahme, Analysen- und Messverfahren

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der entsprechenden Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Den Werten in Ziffer 13.2.1.2 sowie der Anforderung in Ziffer 13.2.1.3 bezüglich der organischen Komplexbildner liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in einer

im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

13.2.3 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV. Die Anforderung nach Ziffer 13.2.1.2 gilt auch als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

13.2.4 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 49 der AbwV sind einzuhalten.

13.3 Weitere Genehmigungsbedingungen und Auflagen

13.3.1 Betrieb, Unterhaltung und bauliche Maßnahmen

13.3.1.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

13.3.1.2 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

13.3.1.3 Abwassersammlung und -behandlung

Das bei der Reinigung der Flugzeuge anfallende Abwasser ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

13.3.1.4 Wartung

Die Abwasserbehandlungsanlage ist stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

13.3.1.5 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten, die auf der Anlage auszulegen und dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden ist.

Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

13.3.1.6 Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Messanschlüsse herzustellen.

13.3.1.7 Die Anlage bedarf keiner Bauabnahme nach Art. 61 BayWG

13.3.1.8 Die Reinigungsintervalle der Vorbehandlungsanlage (Schlammfang, Leichtflüssigkeitsabscheider, Ölsammelbehälter) sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit von Schlamm und Leichtflüssigkeiten nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.

13.3.2 Ergänzende Maßnahmen auf der Abwasserbehandlungsanlage

Es sind keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

13.3.3 Eigenüberwachung

13.3.3.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall „ab 10 m³ bis unter 100 m³“ maßgebend ist.

13.3.3.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

13.3.3.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind folgende Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

	Einfache Sichtprüfung ^{*)}		Eingehende Sichtprüfung ^{**)}		Dichtheitsprüfung	
	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage ^{***)}	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage ^{***)}	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage ^{***)}
Anlagen zur Abwasserab- leitung (Abwasserkanäle und - leitungen einschl. Schächte)	jährlich	Jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre
Abwasserbe- hälter/- becken	jährlich	Jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre		

^{*)} Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung

^{**)} Gemäß EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder mittels Leckagedetektionsmethoden;

die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

^{***)} Hierunter fällt auch Abwasser, das auf Grund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss.

Für Abwasser-Druckleitungen, die in begehbaren Tunneln verlegt sind, kann anstelle der in der Tabelle aufgeführten Dichtheitsprüfung eine einfache Sichtprüfung in 2-wöchigen Abständen durchgeführt werden.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden. Die bei den Sichtprüfungen bzw. dem Dichtheitsnachweis getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

13.3.4 Anzeigepflichten

13.3.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art der Flugzeugreinigung, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen bei der Verwendung der eingesetzten Reinigungs- und Hilfsmittel, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasserbehandlungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt und dem Träger der öffentlichen Kanalisation anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

13.3.4.2 Betriebseinstellung

Wird der Betrieb der für die Genehmigungspflicht maßgebenden Betriebsanlagen endgültig eingestellt, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Freising, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Träger der Kanalisation anzuzeigen.

13.3.5 Vorbehalt weiterer bzw. schärferer Anforderungen

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Genehmigung sind zusätzliche bzw. schärfere Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

13.4 Hinweise:

13.4.1 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen" und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (u. a. „Abwassertechnische Anlagen“) eingehalten werden.

13.4.2 Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 101 WHG).

13.4.3 Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (siehe DIN 1988).

13.4.4 Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen. Die Schlammablagerung außerhalb hierfür bereits genehmigter Beseitigungsanlagen setzt ein Verfahren nach den geltenden Abfallgesetzen voraus, bei dem das Wasserwirtschaftsamt zu hören ist.

13.4.5 Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

13.4.6 Die Untersuchungsergebnisse vom Kalenderjahr sind gemäß § 5 EÜV in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert vorzulegen.

13.4.7 Für die Dimensionierung des neuen Abscheiders und die Einleitung des Abwassers in den Kommunalen Kanal ist die Zustimmung des Kanalnetzbetreibers notwendig.“

IV Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 900,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 948,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 1.848,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Die FMG betreibt im Südlichen Bebauungsband des Flughafens München (SBB) an der Wartungsallee eine (Flugzeug-) Waschwasserreinigungsanlage. Der mit dem derzeitigen Anlagenbestand stattfindende Betrieb der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage wurde mit dem 83. Änderungsbescheid - Plangenehmigung vom 18.07.2008, Az. 25-33-3721.1-MUC-11-07-83, fachplanungsrechtlich zugelassen. In der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage werden bislang die Abwässer aus der Reinigung der Flugzeugoberflächen, aus Löschübungen am Feuerwehrübungsplatz und in den Flugzeugwartungshallen sowie die Inhalte aus der Entleerung der betriebseigenen, im Abwassernetz der FMG installierten, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen behandelt.

Die Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage besteht im Wesentlichen aus einer Vorbehandlungseinheit mit Schlammfang, Leichtflüssigkeitsabscheider, Rohwasservorlagebehälter und Pufferbecken, einer Druckentspannungsflotationsanlage, Lagerbehältern für Flockungsmittel, einer Kammerfilterpresse und einer Kontrollstelle.

Die Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage ist im Wesentlichen auf die Abwasserströme ausgelegt, die bei der Nasswäsche von Flugzeugen in den Wartungshallen anfallen. Dieser Abwasseranfall hat sich mittlerweile jedoch deutlich verringert, da im Zuge der Reinigung der Flugzeugoberflächen keine Nasswäschen mehr durchgeführt werden und stattdessen spezielle Lappen und Wischtücher (Trockenreinigung) zum Einsatz kommen. Somit fällt bei der Reinigung der Flugzeugoberflächen kein Abwasser mehr an.

II Anzeige

Die FMG beabsichtigt, den geänderten Abwasserströmen mit entsprechenden Anpassungen an den Anlagen der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Vorgänge bei der Beseitigung von Abwasser aus den Bereichen der Flugzeugwartungshangars und des Feuerwehrübungsplatzes modifiziert werden.

Mit Schreiben vom 24.01.2020 hat die FMG die entsprechenden Anpassungen bzw. Änderungen detailliert angezeigt, deren Auswirkungen auf die Abwasserbehandlung beschrieben und eine verfahrenstechnische Behandlung im Rahmen einer Änderung von unwesentlicher Bedeutung i. S. d. Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG angeregt.

Zusammen mit der Anzeige wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht „Außerbetriebnahme der Durchlaufflotationsanlage in der Waschwasserreinigungsanlage im südlichen Bebauungsband, Btl. 155.07, Flughafen München GmbH, vom 20.01.2020
- Gutachterliche Stellungnahme zum Messprogramm der FMG 2018, CTU Chemisch-Technische Umweltberatung GmbH, vom 20.12.2019
- Sicherheitsdatenblatt Shtamex® -class A Classic 1% F-15 #9144
- Sicherheitsdatenblatt Shtamex® -AFFF Premium 3% F-15 #4371
- Übersichtslagepläne

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München (WWA)
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising (FkSt FS)
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Erding (KkSt ED)

Das **WWA** hat zu dem Wasserrechtsantrag mitgeteilt, dass für das Abwasser, das antragsgemäß in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden solle, und für den Ort des Anfalls im Anhang 49 (Mineralölhaltiges Abwasser) der Abwasserverordnung (AbwV) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG Anforderungen bestünden. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG sei daher eine Genehmigung erforderlich. Aus Sicht des WWA seien die Genehmigungsvoraussetzungen des § 58 Abs. 2 WHG bei Einhaltung der genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Daher könne eine Genehmigung gemäß § 58 WHG erteilt werden.

Die **FkSt FS** bringt sinngemäß zum Ausdruck, dass von ihr vertretene Belange nicht berührt würden.

Die **FkSt ED** teilt zum Feuerwehrübungsplatz mit, dass durch die beschriebene Vorgehensweise dem Gewässerschutz genüge getan werde. Es dürfe kein wassergefährdender Stoff auf eine undichte Fläche gelangen.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Seitens des Luftamtes wird – übereinstimmend mit der Argumentation der FMG – durchaus gesehen, dass die verfahrensgegenständlichen Anpassungen der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage als von unwesentlicher Bedeutung angesehen werden könnten. Dies insbesondere deshalb, weil Anlagenbestandteile zurückgebaut werden und insgesamt der Anlage weniger Schmutzwasser zugeführt werden soll.

Da die bestehende Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage jedoch einerseits durch den PFB MUC genehmigt und in ihren Einzelbestandteilen beschrieben ist und andererseits die zugelassene Indirekteinleitung (Ziffer V.13 PFB MUC) maßgebliche Änderungen erfährt, ist es ermessensgerecht, dies wegen der mit der Anpassung verbundenen Änderungen im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens nach Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zu behandeln. Ein Planfeststellungsverfahren ist dagegen nicht angezeigt.

Die Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG liegen vor.

Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG). Rechte anderer werden nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Andere Rechtsvorschriften sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Der verfahrensgegenständliche wasserwirtschaftliche Sachverhalt ist in Ziffer 13 Anlage 1 zum UVPG nicht genannt, insbesondere liegen die Tatbestandsvoraussetzun-

gen de der Ziffer 13.1 (Abwasserbehandlungsanlage) nicht vor. Auch liegt kein Fall der Ziffer 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes i. S. d. Begriffsbestimmungen des ICAO-Abkommens) vor.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayVwVfG örtlich zuständig.

II Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Das Vorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Die im Zusammenhang mit Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen anfallenden Abwässer und deren ordnungsgemäße Behandlung und Beseitigung gehören – wie die Flugzeugwartung selbst – zum Betriebsablauf am Flughafen München.

IV Materielles Recht

Diese Plangenehmigung beinhaltet die Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Das Schreiben der FMG vom 24.01.2020 beinhaltet u. a. einen Antrag auf Änderung der der FMG in Ziffer V.13 PFB MUC erteilten Genehmigung zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage nach dem damals geltenden Art.41c BayWG.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Dem Antrag der FMG wird entsprochen. Aufgrund der Begutachtung durch das WWA (amtlicher Sachverständiger) liegen die in § 58 Abs. 2 WHG genannten Genehmigungsvoraussetzungen für eine Indirekteinleitung bei Einhaltung der im einzelnen genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen vor. Durch betriebliche Änderungen an der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage wurde die Menge an anfallenden Abwasser und deren Belastung deutlich reduziert.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf §§ 13, 58 Abs. 4 Satz 1 WHG. Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG. Die für die Indirekteinleitungsgenehmigung geltende allgemeine Befristung zum 31.12.2030 (Ziffer V Satz 3 PFB MUC) beruht auf §§ 13, 58 Abs. 4 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Entscheidungen im Zusammenhang mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 ff WHG) sind nicht zu treffen. Die FkSt ED und FS haben insoweit keine Eignungsfeststellungen für erforderlich erachtet.

V Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG entsprochen werden.

Insbesondere werden die Belange des Wasserhaushalts nicht negativ berührt, weil das Vorhaben bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen mit den Vorgaben der Wasserwirtschaft vereinbar ist.

Sonstige möglicherweise abwägungsrelevante Belange sind nicht ersichtlich.

E

Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstab auch die Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.10.1 i. V. m. 8.IV.0/1.1.4.3 (Einleiten) der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung die Kosten für die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamt erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor